



Datenschutz-Grundsätze des Bundesamtes für Statistik

1. Einleitung

- a) Das Bundesamt für Statistik (BFS) erfasst persönliche Merkmale von natürlichen und juristischen Personen für statistische Zwecke. Der Datenschutz dient bei der Bearbeitung von schützenswerten Daten dazu, den Persönlichkeitsschutz von natürlichen und juristischen Personen zu gewährleisten.
- b) Die Mitarbeitenden des BFS sind deshalb gesetzlich verpflichtet, dem Datenschutz genügend Aufmerksamkeit zu schenken und ihn einzuhalten. Wichtige Grundlage dazu ist in erster Linie das Bundesstatistikgesetz (BStatG, SR 431.01). Es enthält insbesondere einen Abschnitt über den Datenschutz und die Datensicherheit (Art. 14 bis Art. 17), einen Artikel zur Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen, die keine Rückschlüsse auf natürliche und juristische Personen zulassen dürfen (Art. 18) und Bestimmungen über die Weitergabe der Daten an Dritte (Art. 19).
- c) Statistische Daten dürfen in der Regel nur für Zwecke der Statistik, der Forschung und der Planung verwendet werden. Das Statistikgeheimnis ist einzuhalten (Art. 14 BStatG).
- d) Die Weitergabe von Einzeldaten erfolgt mittels Datenschutzverträgen in der Regel an Organisationen (Forschungsinstitute, Universitäten, Planungsbüros, Unternehmen, statistische Stellen) und nicht an einzelne Personen. Personen, die in einem institutionellen Umfeld arbeiten und Einzeldaten benötigen (z.B. Studierende an einer Universität), müssen den Datenschutzvertrag von der verantwortlichen Person der Institution mitunterzeichnen lassen. Grundlage zur Weitergabe von Einzeldaten bildet die „Wegleitung zum Datenschutz bei der Weitergabe von Einzeldaten an Dritte“.
- e) Die Sicherstellung des Datenschutzes ist das Vertrauenskapital des BFS, damit es seine Aufgaben wahrnehmen kann und die befragten Personen statistische Angaben liefern.
- f) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Datenschutz oder das Statistikgeheimnis verletzt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Art. 23 BStatG).
- g) Verantwortlich für den Datenschutz sind die Vorgesetzten der Organisationseinheiten (Linie).

2. Zielsetzungen und Grundsätze

2.1. Allgemeines

- a) Der Datenschutz ist ein grundlegendes Prinzip bei der Erfüllung des Kerngeschäfts des Bundesamtes für Statistik und hat hohe Priorität.
- b) In der Regel werden die Daten nur für statistische Zwecke erhoben. Die Verwendung und Weitergabe statistischer Einzeldaten für administrative und andere Zwecke ist nur gestattet, wenn ein Bundesgesetz eine andere Verwendung ausdrücklich anordnet oder der Betroffene einer solchen schriftlich zustimmt.
- c) Die mit statistischen Arbeiten betrauten Personen müssen alle Daten über einzelne natürliche und juristische Personen geheim halten, die sie bei ihrer Arbeit wahrgenommen haben. Diese Pflicht gilt auch für Personen, die in den Kantonen, Gemeinden und bei übrigen Stellen zur Mitwirkung an Erhebungen beigezogen werden oder die Einzeldaten für Zwecke der Statistik, der Forschung oder der Planung erhalten.
- d) Der Datenschutz ist mit geeigneten Massnahmen und Mitteln optimal sicher zu stellen, und zwar sowohl innerhalb des BFS als auch bei den mitwirkenden Stellen, sowie bei der Abgabe von statistischen Ergebnissen und Einzeldaten an andere Bundesstellen, an die Kantone und Gemeinden und an Dritte.
- e) Bestehende technische, methodische und organisatorische Lösungsansätze für den Datenschutz müssen laufend angepasst und weiter entwickelt werden, um den Datenschutz optimal zu gewährleisten. Dies insbesondere im Hinblick auf die Verknüpfung von Daten und im Hinblick auf technische Entwicklungen bei der Datenerfassung, Datenverarbeitung und Datendiffusion.
- f) Der Datenschutz wird im BFS in technischer (Informatik), methodischer und organisatorischer Hinsicht so durchgeführt, dass der finanzielle Aufwand für die Einhaltung eines optimalen Datenschutzes so gering wie möglich ausfällt.
- g) Die Datenschutzmassnahmen differieren nach der Schutzstufe der Daten: je schützenswerter die Daten, desto strenger sind die Schutzmassnahmen.
- h) Die Datenschutzmassnahmen werden laufend evaluiert und neuen Entwicklungen angepasst.
- i) Der Datenschutz wird zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden koordiniert.

2.2. Transparenz

- a) Der Datenschutz wird in der Öffentlichkeitsarbeit des BFS in gebührender Weise dargestellt, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Die Praxis und die Notwendigkeit des Datenschutzes müssen für Datenlieferanten wie für Datenbezüger erkennbar gemacht werden.
- b) Der Prozess der Datenbeschaffung, der Datenaufbereitung, der Datenanalyse und der Daten- und Ergebnisdiffusion ist im Hinblick auf den Datenschutz zu kontrollieren und intern wie auch extern in der Kommunikation sichtbar zu machen.
- c) Die befragten Personen werden über die Zwecke der Befragung informiert. Nachträgliche Veränderungen in der Zweckbestimmung der Erhebungen sind nicht erlaubt. Insbesondere ist es nicht zulässig, Daten, die für statistische Zwecke erhoben worden sind, für administrative Zwecke zu verwenden.
- d) Bei der Abgabe von schützenswerten Daten des BFS an Dritte für Zwecke der Forschung, der Planung und der Statistik sind diese verpflichtet, die Forschungs- und Planungsziele sowie bei besonders schützenswerten Daten den Prozess der Datenbearbeitung, der Datenanalyse und der Verbreitung der statistischen Ergebnisse gegenüber dem BFS und bei Bedarf gegenüber der Öffentlichkeit transparent zu machen.

2.3. Mitarbeitende

- a) Die Mitarbeitenden des BFS wissen um die Bedeutung des Datenschutzes und halten den Datenschutz in ihrer täglichen Arbeit ein.
- b) Die Mitarbeitenden des BFS kennen die Datenschutz-Grundsätze sowie die Massnahmen und Mittel, die für die Gewährleistung des Datenschutzes eingesetzt werden.
- c) Die Mitarbeitenden unterzeichnen eine Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes.
- d) Die Vorgesetzten sind verantwortlich für den Datenschutz in ihren Organisationseinheiten und setzen diesen um.
- e) Der Datenschutz ist ein Thema in der Aus- und Weiterbildung.

2.4. Organisatorisches

- a) Das BFS setzt eine Datenschutzkommission ein. Sie berät die Linie und fördert die Koordination und die Harmonisierung des Datenschutzes im BFS.
- b) Die für einen optimalen Datenschutz benötigten finanziellen und personellen Mittel werden zur Verfügung gestellt.
- c) Wegleitungen, Weisungen und die Beschreibung der Arbeitsprozesse sind im Intranet für die Mitarbeitenden des BFS verfügbar.

3. Massnahmen

3.1. Organisatorische Massnahmen auf Amtsstufe

- a) Die Datenschutzkommission als beratendes Organ des BFS, bestehend aus dem Datenschutzdelegierten des Amtes und den Datenschutzdelegierten der Abteilungen sowie einer Vertretung der Sektion METH trifft sich regelmässig, um Datenschutzprobleme zu besprechen, die einheitliche Umsetzung und Anwendung der Datenschutzmassnahmen zu fördern, den Datenschutz zu evaluieren und den Datenschutz nach Massgabe der Erfordernisse weiter zu entwickeln.
- b) Die Datenschutzkommission unterstützt und berät die Linie und die Datenschutzdelegierten der Abteilungen in der Koordination und in der einheitlichen Umsetzung und Anwendung der Datenschutzmassnahmen.
- c) Die Datenschutzkommission fördert den internen Informationsfluss und strebt im ganzen Amt einen gleichen Informationsstand an.
- d) Der oder die Datenschutzdelegierte des Amtes leitet die Datenschutzkommission und ist verantwortlich für die zentrale Administration der Datenschutzverträge. Diese Person vertritt das Amt gegen aussen (EDÖB, GS EDI, andere Ämter, Kantone, Gemeinden etc.) und führt bzw. koordiniert entsprechende Verhandlungen. Solche Verhandlungen werden jedoch – mit entsprechender Information des Datenschutzdelegierten des Amtes – auch von Organisationseinheiten durchgeführt.
- e) Die Datenschutzdelegierten in jeder Abteilung sind, neben den Vorgesetzten, erste Kontaktpersonen für Fragen der Mitarbeitenden ihrer Abteilungen und sind bei der Umsetzung und Anwendung von Datenschutzmassnahmen unterstützend und beratend tätig.
- f) KOM erarbeitet bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der Kommission Kommunikationsstrategien für die angemessene Information der Datenlieferanten und der Datenbezüger.
- g) METH löst auf Antrag komplexe methodische Probleme im Datenschutz und kann zu diesem Zweck ad-hoc Arbeitsgruppen einsetzen, externe Aufträge vergeben oder selber Lösungsvorschläge ausarbeiten. METH wird von der GL mit solchen speziellen Mandaten beauftragt. Die Kommission kann solche Mandate bei der GL beantragen.
- h) Die Sektion ITMS ist, in Zusammenarbeit mit dem BIT, zusammen mit der Linie verantwortlich für die Datensicherheit in der Informatik und den Datenschutz bei derelektronischen Datenweitergabe.
- i) Der Datenschutz wird in den Einführungskursen für neue Mitarbeitende des BFS durch den Datenschutzdelegierten oder die Datenschutzdelegierte des Amtes thematisiert und eingeführt. Die Mitarbeitenden werden im Datenschutz aus- und weitergebildet.
- j) Mit organisatorischen Massnahmen wird der Zugang zum Gebäude für Dritte erschwert und eine angemessene Eingangskontrolle gewährleistet.

3.2. Organisatorische und technische Massnahmen auf Stufe der Organisationseinheiten und auf Stufe der Mitarbeitenden

- a) Die Vorgesetzten sind verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes in ihren Organisationseinheiten. Sie haben den Datenschutz umzusetzen, zu kontrollieren und neue Mitarbeitende in den Datenschutz einzuführen.
- b) Die Organisationseinheiten können die Beratung der DSK in Anspruch nehmen.
- c) Einzeldaten werden grundsätzlich nur mit Datenschutzverträgen diffundiert und dürfen nur für Zwecke der Statistik, der Forschung und der Planung verwendet werden. Die Daten werden in der Regel anonymisiert weiter gegeben.
- d) Sogenannte public use files(PUS) können ohne Verträge weiter gegeben werden, wenn die Einzeldaten so geschützt sind, dass der Datenschutz einwandfrei eingehalten werden kann. Bei der Erarbeitung von public use files ist METH zu konsultieren. Zudem ist eine Bedienungsanleitung für PUS auszuarbeiten.
- e) Die Namens- und Adresslisten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie sie für die Vorbereitung, Durchführung und Koordination von Erhebungen gebraucht werden.
- f) Das Erhebungsmaterial (wie Fragebogen, Adresslisten, persönliche Identifikationsnummern) ist zu vernichten, sobald die Bearbeitung abgeschlossen ist.
- g) Die Daten dürfen nur anonym aufbewahrt und archiviert werden.
- h) Für Daten der Datenschutzstufe 3 werden spezielle Bearbeitungsreglemente erarbeitet.
- i) Bei der Veröffentlichung statistischer Ergebnisse ist vom BFS wie von Dritten darauf zu achten, dass die Resultate keine Rückschlüsse auf die Verhältnisse einzelner natürlicher oder juristischer Personen erlauben.
- j) Bei festgestellten Datenschutzverletzungen ist der oder die Datenschutzdelegierte des Amtes umgehend zu informieren. Diese Person setzt in Zusammenarbeit mit der Direktion und gegebenenfalls mit KOM geeignete Massnahmen um.

Von der GL genehmigt am 13.10.2003 (revidiert am 14. April 2008)